

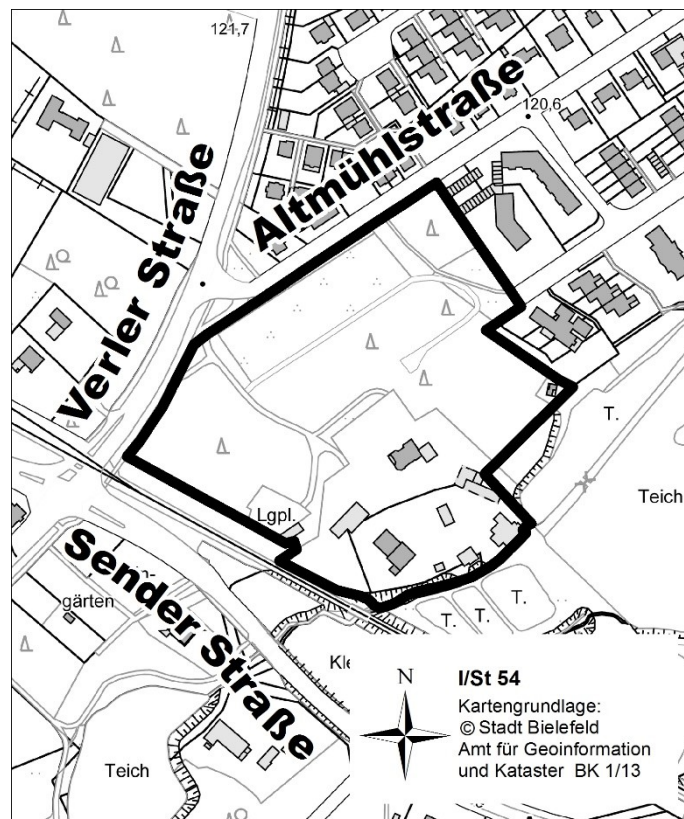
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2020 den **Bebauungsplan Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“** für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn – Stadtbezirk Senne-stadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Ziel der Ertaufstellung dieses Bebauungsplanes besteht darin, für die südwestlich an das Wohngebiet „Donauallee“ angrenzenden Grundstücksflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbauentwicklung zu schaffen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 54 „Wohnen an der südlichen Donauallee“ für das Gebiet zwischen Donauallee, Altmühlstraße, Verler Straße und der Bahnstrecke Bielefeld-Paderborn wird mit dem Text und der Begründung sowie dem Umweltbericht als Entwurf beschlossen.
2. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist an der Stelle, wo gemäß des Vorentwurfes ein Kinderspielplatz vorgesehen war, eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Spielplatz im Entwurf festzusetzen
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die Dauer eines Monats mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 30. Oktober bis einschließlich 30. November 2020

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 313 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit (Einwirkungen der Schallemissionen von den umgebenden Straßen, der Bahntrasse sowie der umliegenden Gewerbebetriebe auf das Plangebiet, Auswirkungen der durch das Plangebiet hervorgerufenen verkehrsbedingten Geräuschemissionen auf die bestehende Nachbarschaft. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung sind keine relevanten Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion zu erwarten).

Schutzgut Tiere (Verlust von faunistischen potenziellen Quartierstandorten und Teillebensräumen mit Funktionen als Brut- und Nahrungshabitat).

Schutzgut Pflanzen (Verlust von Biotopen in Teilbereichen durch Inanspruchnahme und Neuversiegelung von bisherigen Vegetationsflächen, für den daraus entstehenden Eingriff werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt).

Schutzgut Fläche (Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche durch Inanspruchnahme und Neuversiegelung von Waldflächen. Es erfolgen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der erforderliche Ausgleich für die Waldumwandlung in Form einer Ersatzaufforstung).

Schutzgut Boden (Im Plangebiet sind keine schutzwürdigen Böden vorhanden, Verlust anstehender Bodentypen, Eingriffskompensation wird vorgenommen. Altlastenvorkommen sind für das Plangebiet bisher nicht bekannt).

Schutzgut Wasser (Dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten, es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Stehende Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.)

Schutzgut Klima und Luft (Auswirkungen auf Klima und Luftqualität durch Bebauung, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Durchlüftung und geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima und Luft durch großflächigen Erhalt von Waldflächen).

Schutzgut Landschaft (Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Ausweitung des Siedlungscharakters und den Verlust von Waldflächen werden aufgrund der Erhaltung des Gewässers und Teilen der Waldbestände als geringfügig eingeschätzt).

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt, es sind keine Auswirkungen zu erwarten).

Biologische Vielfalt und Wechselwirkung

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Flächen, Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von noch natürlichen Böden einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu geringfügigen Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkung keine Relevanz.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden, beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, Bauamt, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49(521)51-3206“ über das genannte Internetportal oder bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 08.10.2020

Clausen
Oberbürgermeister